

# Benutzerordnung für Computersysteme Möser-Realschule Osnabrück (02.11.2010)

## **A Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule**

### **§1 Anwendungsbereich**

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Kommunikationsplattform IServ, und somit auch für alle Computer und Netzwerke, die von der Schule betrieben werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Geräte, die von den Schulseitigen in die Schule mitgebracht werden.

### **§2 Nutzungsberechtigte**

Die in §1 genannten Computer können nur unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen von Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Die Benutzung kann auch eingeschränkt, zeitweise oder auch endgültig versagt werden, wenn die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nicht nachkommt.

### **§3 Scholorientierte Nutzung**

Die schulische IT Infrastruktur darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildung und Berufsorientierung anzusehen.

### **§4 Gerätenutzung**

- (1) Die Bedienung der von der Schule gestellten Geräte und Computer hat entsprechend den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu erfolgen.
- (2) Gegenüber Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Anweisungen der aufsichtsführenden Personen nutzen, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden. (siehe auch §2)
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken während der Nutzung der Computer ist untersagt.
- (4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

### **§5 Beschädigung der Geräte**

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

## **§6 Sonstige Einwirkung auf Geräte**

- (1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme sind untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft an Computersysteme der Schule angeschlossen werden.
- (2) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die ausdrückliche für die Computernutzung verantwortliche Lehrkraft zulässig.

## **§7 Speicherung von Daten**

- (1) Das Speichern von Daten ist nur für unterrichtliche und schulische Zwecke entsprechend §3 erlaubt und dient der Sicherung von Unterrichtsergebnissen der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Schülerinnen und Schülern ist aus Gründen des Datenschutzes untersagt, personenbezogene Daten anderer (z. B. Telefonnummer, Adresse, Lebenslauf oder ähnliches) auf den Computern der Schule zu speichern. Derartige personenbezogene Daten dürfen ausschließlich auf externen Datenträgern der Schülerinnen und Schüler gespeichert werden (Disketten, USB – Speicher oder ähnliche Wechseldatenträger).
- (3) Das Verändern, Löschen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von gespeicherten Daten, die von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt.

## **B Abruf von Internet – Inhalten; Veröffentlichung von Inhalten**

### **§8 Verbotene Nutzungen**

Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder jugendgefährdende Inhalte aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§9 Download von Internet – Inhalten**

- (1) Der Download, d.h. das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in sogenannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt.
- (2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Lehrkraft zulässig.

### **§10 Online – Abschluss von Verträgen, kostenpflichtige Angebote**

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen Vertragsverhältnisse eingehen.

### **§11 Illegale Inhalte**

Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonstige strafrechtlich verbotene Inhalte im Computernetzwerk oder im Internet zu speichern, zu veröffentlichen oder zu versenden. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

### **§12 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte**

Texte, Bilder, Audio- und Videodateien oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers im Schulnetzwerk oder im Internet veröffentlicht werden.

### **§13 Beachtung von Bildrechten**

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen (bzw. Erziehungsberechtigten).

### **§14 Schulhomepage**

Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Schulhomepage zuständigen Lehrkraft veröffentlichen. Die Veröffentlichung von eigenen Seiten mit Schulbezug oder die Veröffentlichung von Inhalten auf der Schulhomepage bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Lehrkraft.

### **§15 Verantwortlichkeit**

Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich.

### **§16 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet**

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, personenbezogene Daten (z. B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse o.ä.) im Internet bekannt zu geben.

## **C Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**

### **§17 Aufsichtsmaßnahmen für die Internetnutzung**

- (1) Aufsichtsführende Lehrkräfte sind zur Erfüllung der Aufsichtspflicht berechtigt, die Inhalte von aufgerufenen Webseiten und von E-Mails zu kontrollieren.
- (2) Der Zugriff auf die gespeicherten Nutzungsdaten ist ausschließlich den aufsichtsführenden Lehrkräften vorbehalten. Diese dürfen von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

## **D Ergänzende Regelungen**

### **§18 Nutzungsberechtigung**

- (1) Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht möglich.
- (2) Die Nutzung der Computer für private Zwecke ist untersagt.
- (3) Die Weitergabe von Passwörtern an dritte sowie das Anmelden an Computersystemen für dritte ist untersagt. Die Schülerinnen und Schüler sind für die Geheimhaltung ihrer Passwörter selbst verantwortlich.

## **E Schlussvorschriften**

### **§20 Inkrafttreten und Nutzerbelehrung**

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Zur Einschulung findet eine Einführungsstunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung und der Bedienung der Computersysteme statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

(2) Die nach §2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift im Schulvertrag, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen.

### **§21 Verstöße gegen die Nutzungsordnung**

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung disziplinarische Maßnahmen oder auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

### **§22 Haftung der Schule**

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen kann die Verfügbarkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

(3) Aufgrund der begrenzten Ressourcen kann ein verlässlicher Virenschutz für gespeicherte Daten nicht vollständig garantiert werden. Daher müssen die Nutzer ihre Daten regelmäßig und eigenverantwortlich auf Virenbefall überprüfen.

(4) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

Osnabrück, den 02.11.2010